



Bundesministerium für Bildung und Frauen  
z.H. Herrn Mag. Eduard Staudecker  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 |  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90900DW | F +43 (0)5 90900261  
E bp@wko.at  
W <http://wko.at/bildung>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMBF-12.740/0001-II/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Bp/A-316/2/15/TM/CB  
Mag. Thomas Mayr

Durchwahl  
4073

Datum  
28.10.2015

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf für ein NQR-Gesetz.

Wir unterstützen das Ziel, durch ein Gesetz eine fundierte Basis für den österreichischen NQR zu schaffen. Die WKÖ fordert seit Jahren die Entwicklung eines NQR und hat sich aktiv in die bisherigen Vorarbeiten eingebracht.

Aus Sicht der WKÖ liegt das wichtigste Ziel des NQR darin, ein umfassendes Bild der österreichischen Qualifikationslandschaft zu zeichnen und dadurch Transparenz und Vergleichbarkeit im nationalen und internationalen Kontext zu erhöhen. Insbesondere von Unternehmen stark nachgefragte Qualifikationen der Berufsbildung und hier nicht zuletzt auch nicht-formale Qualifikationen sollen durch den NQR entsprechend ihrer Bedeutung am Arbeitsmarkt mehr Sichtbarkeit erhalten.

Darüber hinaus bietet der NQR die Chance, auf Basis einer adäquaten lernergebnisorientierten Niveauzuordnung von Qualifikationen die Unterschätzung der österreichischen Bildungsabschlüsse im internationalen Vergleich zu relativieren. Von einer Ergänzung der stark institutionen- und inputbezogenen Bildungsklassifikation ISCED durch den NQR/EQR-Ansatz werden sowohl Individuen als auch die Wirtschaft profitieren. Ein explizites NICHT-ZIEL ist für die WKÖ eine regulierende Wirkung des NQR etwa in Bezug auf die Knüpfung von Berechtigungen an eine Niveaustufe.

Wir finden die oben genannten Ziele bzw. Nicht-Ziele im vorliegenden Gesetzesentwurf abgebildet. Die Transparenzfunktion des NQR und die nicht-regulierende Wirkung des Instruments werden klar ausgewiesen. Auch das Zuordnungsverfahren und die dafür vorgesehenen Institutionen sind gut und nachvollziehbar geregelt. Insbesondere begrüßen wir die Zielsetzung, und die dafür vorgeschlagenen Strukturen, dass nicht nur formale

Qualifikationen sondern auch nicht-formale Qualifikationen dem NQR zugeordnet werden sollen.

Der wichtigste Punkt aus Sicht der WKÖ und der eigentliche Mehrwert des NQR liegen in der Umsetzung des Prinzips einer prinzipiellen Gleichwertigkeit von „Arbeitsbereich bzw. -kontext“ und „Lernbereich bzw. -kontext“ als Bezugspunkte für Qualifikationen und für deren Niveaueinstufung.

Dieses Grundprinzip, das in der EQR-Empfehlung und insbesondere in den „oder“-Formulierungen der Niveaudeskriptoren angelegt ist, muss sich im NQR-Gesetz widerspiegeln. Insbesondere leitet sich daraus die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses von Vertretern der Berufspraxis und Vertretern aus Bildung und Wissenschaft in den NQR-Gremien ab. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist dies bei den meisten Bestimmungen tatsächlich der Fall und findet sich etwa in den definierten Nominierungsrechten für die Gremien „NQR-Steuerungsgruppe“ und „NQR-Beirat“ wieder.

Bei §5 (3) sehen wir aber die Notwendigkeit einer Schärfung. Die Formulierung

*„Diese Sachverständigen Personen haben insgesamt in ihren Expertisen die Bereiche, für die in Österreich Qualifikationen bestehen, abzudecken“*

ist unseres Erachtens sprachlich sperrig und unklar. Vielmehr als auf die Gesamtheit der Gutachter und der Qualifikationslandschaft abzustellen, sollte hier zum Ausdruck kommen, dass die Sachverständigen Personen über Expertise in jenen Lern- bzw. Arbeitsbereichen verfügen, auf die sich eine bestimmte Qualifikation bezieht. Abhängig vom Profil einer Qualifikation kann dafür berufspraktische oder akademische Expertise (oder allenfalls auch beides) notwendig sein. Dies dürfte wohl auch die inhaltliche Intention des derzeit vorgeschlagenen Wortlauts sein, allerdings erschließt sich dies aus der aktuellen Formulierung nicht direkt.

Wir schlagen daher folgende neue Formulierung vor:

*„Die Sachverständigen Personen verfügen über Expertise in jenen Lern- oder Arbeitsbereichen, auf die sich die Lernergebnisse der zuzuordnenden Qualifikationen beziehen.“*

Nach §7 (3) Zi. 6 und 7 sollen auch Bildungsanbietervertretungen in die NQR-Steuerungsgruppe mit einbezogen werden: auch hier erachten wir ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beruflicher und akademischer Bildung für notwendig. Im derzeitigen Entwurf fehlt die berufliche Erwachsenenbildung. Nachdem der NQR für dieses Bildungssegment und den hier vergebenen nicht-formalen Qualifikationen zentrale Bedeutung haben wird, schlagen wir für eine angemessene Repräsentation dieses Sektors die Aufnahme der Plattform für berufliche Erwachsenenbildung (PbEB) vor.

Wir bitten Sie, diesen Änderungsvorschlag zu berücksichtigen und ersuchen Sie nachdrücklich, bei weitem allenfalls noch erfolgenden Änderungen des Gesetzesentwurfs das angesprochene Grundprinzip einer prinzipiellen Gleichwertigkeit von Lernbereich und Arbeitsbereich als Bezugspunkt für Qualifikationen und deren Niveaueinstufung nicht zu verwässern.

Wir möchten abschließend festhalten, dass wir die Erstellung eines NQR für ein zentrales bildungspolitisches Vorhaben erachten. Gerne werden wir uns in den noch ausstehenden konzeptionellen Arbeiten und in die konkreten Umsetzungsarbeiten aktiv einbringen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin